

## BGE 1 I 179

Bundesgericht (BGE), 1875-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_1\\_I\\_179](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_1_I_179)

FR: ATF 1 I 179

IT: DTF 1 I 179

### Volltext

DFR - BGE 1 I 179 - Anton Arnold BGE 1 I 179 - Anton Arnold Abruf und Rang:  
RTF-Version ( Seiten , Linien ), Druckversion ( Seiten ) Rang: 0% (656) Zitiert durch:  
Zitiert selbst: BGE 1 I 95 - Eherecht trotz liederlichen Lebenswandels Sachverhalt A. B.  
Erwägungen Erwägung 1 1. Soweit in der Beschwerde die Verletzung des Art. 4 der  
Bundesv ... Erwägung 2 2. Soweit dagegen die Verletzung der Art. 58 und 59 der  
Bundesver ... Dispositiv Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Bearbeitung, zuletzt am  
15.03.2020, durch: Evan Emerson , A. Tschentscher 46. Urtheil vom 1. Oktober 1875 in  
Sachen Kunz. Sachverhalt A. Durch Kriminalurtheil des Obergerichtes des Kantons Luzern  
vom 17. Juli d. J. ist Rekurrent auf die Privatklage des Anton Arnold, Ziegler in  
Großwangen, der vorsätzlichen Körperverletzung schuldig erklärt, zu einer Geldstrafe von  
250 Franken verurtheilt und verpflichtet worden, dem Arnold für Abwart, Schmerzensgeld  
und erlittenen Schaden eine Aversalsumme von 3500 Fr., sowie bis zur Herstellung von  
dessen Arbeitsfähigkeit eine jährliche Entschädigung von 400 Fr. zu bezahlen. 1 B. Ueber  
dieses Urtheil beschwert sich Kunz beim Bundesgerichte. Er behauptet, dasselbe verstoße 2  
1. gegen Art. 4 der Bundesverfassung und Art. 4 der Luzerner Verfassung, weil der  
Privatkläger Arnold am Rechten nicht gleich gehalten worden sei, wie er,  
Beschwerdeführer; 3 2. gegen Art. 84 der Luzerner Verfassung und Art 58 der  
Bundesverfassung, weil das Obergericht die Civilforderung sofort beurtheilt habe, ohne den  
Weg des Civilprozesses betreten zu lassen; 4 3. gegen Art. 59 der Bundesverfassung, weil  
er, Rekurrent, für die fragliche enorme Forderung nie vor seinem natürlichen Richter  
gesucht worden sei. 5 Erwägungen Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 6 Erwägung 1 1.  
Soweit in der Beschwerde die Verletzung des Art. 4 der Bundesverfassung und Art. 4 der  
Luzerner Verfassung, durch welche die Gleichheit aller Schweizer vor dem Gesetze  
gewährleistet ist, behauptet wird, ermangelt dieselbe jeglicher Begründung, indem  
Rekurrent nicht einmal andeutet, inwiefern er vom Luzerner Obergerichte anders resp.  
schlechter als der Privatkläger Arnold behandelt worden sei. 7 Erwägung 2 2. Soweit  
dagegen die Verletzung der Art. 58 und 59 der Bundesverfassung und Art. 84 der Luzerner  
Verfassung gerügt wird, erscheint der Rekurs deßhalb unbegründet, weil durch die  
angeführten Verfassungsbestimmungen der Strafrichter nicht verhindert wird, im  
Strafverfahren zugleich mit Feststellung der strafbaren Handlung auch über die Civilfolgen  
derselben zu erkennen und nun im vorliegenden Falle das Obergericht von Luzern lediglich  
von dieser ihm gesetzlich eingeräumten Befugniß Gebrauch gemacht hat. (Vrgl. §§. 204  
und 305 der Luzerner Str. P. O.). 8 Dispositiv Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die  
Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen. 9 © 1994-2020 Das Fallrecht (DFR) .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.